

Mehrwertsteuern 2018

Wie hoch sind die neuen Mehrwertsteuersätze...?

Es bestehen weiterhin drei (3) MWST-Sätze und auch die Zuteilung auf diese drei Sätze bleibt unverändert:

MWST-Sätze	bisher	neu ab 1.1.2018
Normalsatz	8,0%	7,7%
Reduzierter Satz	2,5%	unverändert
Sondersatz Hotellerie	3,8%	3,7%

Was gilt bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode...?

bisher	ab 1.1.2018	bisher	ab 1.1.2018
0,1%	unverändert	3,7%	3,5%
0,6%	unverändert	4,4%	4,3%
1,3%	1,2%	5,2%	5,1%
2,1%	2,0%	6,1%	5,9%
2,9%	2,8%	6,7%	6,5%

Periodische Leistungen...?

Erstreckt sich eine periodische Leistung (zum Beispiel ein Zeitungsabonnement) über den Zeitpunkt der Steuersatzsenkung hinaus, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts pro rate temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen.

Was passiert mit Erlösminderungen...?

Erlösminderungen, d.h. Rabatte, Skonti, Umsatzrückvergütungen usw. sind zu denselben Sätzen zu berücksichtigen, die auf der ursprünglichen Rechnung und Leistung angewendet wurden. Dasselbe gilt für Retouren und die nachträgliche Stornierung von Rechnungen.

Beispiel: Rechnung und Leistungsdatum am 1.12.2017 zu 8,0%, der Kunde bezahlt am 18.01.2018 und zieht 3% Skonto ab → der Skonto ist mit 8,0% zu berücksichtigen.

Nachfolgend die Punkte, welche zwingend im Auge behalten werden müssen:

- Der/die Leistungserbringende muss sich auf der Rechnung so aufführen, wie er/sie im Geschäftsverkehr auftritt. In erster Linie muss die Adresse des Leistungserbringenden so angegeben werden, wie er/sie im Register des Steuerpflichtigen eingetragen ist.
- Beachten Sie die Form der Schweizer Mehrwertsteuernummer (CHE-xxx.xxx.xxx MWST)
- Name und Ort der leistungsempfangenden Person, wie sie im allgemeinen Geschäftsverkehr auftritt
- Datum oder Zeitraum der Erbringung der Leistung soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen
- Weiter müssen die Art, der Gegenstand und der Umfang der Leistung angegeben sein

- Das Entgelt für die erbrachte Leistung
- Der angewandte Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag sofern das Entgelt die Steuer nicht schon miteinschliesst. In diesem Fall genügt allein der Steuersatz.

Bei Rechnungen und Belegen von automatisierten Kassen (Kassenzettel) müssen die Angaben zum/ zur Leistungsempfangenden nicht zwingend aufgeführt sein. Einzig wenn das Entgelt den Betrag von CHF 400.00 übersteigt, ist die Angabe unerlässlich!

Solothurn, 18. Januar 2018 / Thomas Schneider



Bei weiteren Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

032 621 11 33

mail@thomas-schneider.ch